

BVGer C-1278/2006 vom 10. Januar 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1278_2006

FR: TAF C-1278/2006 du 10 janvier 2008

IT: TAF C-1278/2006 del 10 gennaio 2008

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen die Verfügungen des BJ gemäss Art. 14 Abs. 1 ASFG.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel und wendet das neue Verfahrensrecht an (Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressat der Verfügungen vom 30. August 2006 und vom 9. Juli 2007 ist K._____ zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist deshalb einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 1.4

Auf Grund des engen sachlichen Konnexes der Beschwerden vom 20. September 2006 und vom 5. September 2007 erachtet es das Bundesverwaltungsgericht vorliegend als angezeigt, die beiden Verfahren zu vereinigen.

E. 2.1

Der Bund gewährt Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Fürsorgeleistungen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können (Art. 1 und 5 ASFG).

E. 2.2

Art und Mass der Fürsorge richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizers (Art. 8 Abs. 1 ASFG). Durch die Orientierung an den lokalen

Verhältnissen soll eine offensichtliche Privilegierung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung vermieden werden. Auf der anderen Seite soll die Hilfe an Auslandschweizer ein nach schweizerischen Begriffen menschenwürdiges Leben ermöglichen (vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 6. September 1972, BBl 1972 II 560).

E. 2.3

Zu den Ausgaben, welche zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens erforderlich sind, zählen namentlich die Kosten der medizinischen Grundversorgung. Die Kosten einer entsprechenden medizinischen Behandlung werden vom Bund in der Regel jedoch nur dann übernommen, wenn vorgängig darum ersucht wird und das BJ eine Kostengutsprache leistet (vgl. Art. 23 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 26. November 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer [ASFV, SR 852.11]). Bei erst nachträglich eingereichten Unterstützungsbegehren sind die entsprechenden Ausgaben dagegen als Schulden zu qualifizieren, welche grundsätzlich nicht von der Fürsorge übernommen werden (vgl. Art. 23 Abs. 3 ASFV; Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern/Stuttgart/Wien 1993, S. 152 und 164).

E. 2.4

Unterstützungsleistungen nach dem ASFG können hingegen dann rückwirkend ausgerichtet werden, wenn eine Auslandschweizerin bzw. ein Auslandschweizer nachträglich um Erstattung ungedeckter Kosten einer medizinischen Notfallbehandlung ersucht, bei welcher die Einholung einer vorgängigen Kostengutsprache aus zeitlichen Gründen nicht möglich war. In solchen Fällen wird für eine nachträgliche Übernahme ungedeckter Arzt- und Spitalrechnungen jedoch insbesondere vorausgesetzt, dass sich die betroffene Person nach dem medizinischen Eingriff unverzüglich an die zuständige schweizerische Vertretung wendet.

E. 3.1

Zwischen der notfallmässigen Einlieferung des Beschwerdeführers in das Hospital A._____ vom 8. Juni 2006 und der Einreichung des formellen Unterstützungsgesuchs vom 2. August 2006 vergingen beinahe zwei Monate. Dieser Umstand veranlasste das BJ - auf Grund der ihm damals bekannten Aktenlage - das Begehren des Beschwerdeführers anfänglich als verspätet eingereicht zu betrachten und eine Übernahme der Kosten der Spitalbehandlung aus diesem Grund zu verweigern. Aus den Angaben in der Beschwerde und den von der Schweizerischen Botschaft in Nairobi auf Rekursebene nachgelieferten Unterlagen geht jedoch hervor, dass sich der Beschwerdeführer, der anscheinend erst anfangs Juli 2006 aus der Intensivstation entlassen wurde, und das Hospital A._____ bereits im Juni 2006 - erstmals offenbar am 16. Juni 2006 - mit der schweizerischen Vertretung in Verbindung gesetzt und in der Folge wiederholt um Unterstützung durch die Schweizer Behörden gebeten hatten.

E. 3.2

Dies legt den Schluss nahe, dass die zeitliche Verzögerung zwischen der notfallmässigen Spitaleinlieferung und der Einreichung des Unterstützungsbegehrens nicht bzw. zumindest nicht massgeblich auf eine Nachlässigkeit des Beschwerdeführers zurückzuführen war. Ob bzw. in welchem Umfang seine offensichtlich falsche Annahme - trotz Abmeldung ins Ausland (vgl. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG, SR 832.10]) und Einstellung der Prämienzahlungen

im Jahre 2005 - noch immer bei seiner früheren schweizerischen Krankenversicherung versichert zu sein, ebenfalls zur zeitlichen Verzögerung der Meldung des Unterstützungsfalles beigetragen hat, lässt sich aus den unvollständig dokumentierten Kontakten der Schweizerischen Botschaft mit dem Beschwerdeführer nicht zuverlässig eruieren. Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 27. Februar 2007 zu Recht angenommen, dass es sich bei den zur Diskussion stehenden Kosten des Spitalaufenthalts des Beschwerdeführers vom 8. Juni 2006 bis 26. August 2006 um Ausgaben handelt, welche - unter Vorbehalt der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - grundsätzlich von der Auslandschweizerfürsorge zu übernehmen wären. Eine Übernahme dieser Kosten würde im Übrigen auch dazu dienen, die medizinische Versorgung des Beschwerdeführers bei allfälligen künftigen Notfällen im Hospital A._____ sicherzustellen.

E. 4.1

Gemäss Art. 7 Bst. c ASFG kann die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen verweigert werden, wenn die gesuchstellende Person sich weigert, den Fürsorgeorganen über ihre persönlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen oder sie zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen. Diese Informations- und Mitwirkungspflicht der hilfeschuchenden Person wird insbesondere durch den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit begrenzt (vgl. Wolffers, a.a.O., S. 107).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer lebt gemäss eigenen Angaben in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner zweiten Ehefrau, D._____ (geboren 1. Januar 1984), einer kenianischen Staatsangehörigen, sowie deren drei minderjährigen Kindern, die anscheinend ebenfalls lediglich über das kenianische Bürgerrecht verfügen. Diese Angaben zu seiner persönlichen bzw. familiären Situation hat der Beschwerdeführer nach Auffassung der Vorinstanz - trotz wiederholter Aufforderung - nicht hinreichend belegt. Auf Grund der Akten ist diesbezüglich effektiv anzunehmen, dass der Beschwerdeführer beispielsweise keine Scheidungsurkunde betreffend seine erste Ehe zu den Akten gereicht hat, obwohl er ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass bei der Botschaft noch immer seine erste Ehefrau eingetragen sei. Auf der anderen Seite scheint der Beschwerdeführer der schweizerischen Vertretung verschiedene Dokumente betreffend Zivilstand, Vaterschaftsanerkennung und Nationalitäten übermittelt zu haben. Ob der Beschwerdeführer diesbezüglich seine gesetzliche Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 7 Bst. c ASFG verletzt hat, kann in casu jedoch letztlich offen bleiben. Die offenbar im Haushalt des Beschwerdeführers lebenden Personen verfügen unbestrittenermassen alle nicht über das Schweizer Bürgerrecht, weshalb sie von vornherein keine Fürsorgeleistungen nach dem ASFG beanspruchen können (vgl. Art. 1 ASFG). Die Berücksichtigung der Ehefrau und deren Kinder wirkt sich daher vorliegend bei der Berechnung des Fürsorgebudgets nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers aus, zumal gemeinsame Ausgaben praxisgemäss nach Kopfquoten verteilt werden.

E. 4.3.1

Im Weiteren kommt das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht sämtliche Ausgabenposten seines Budgets mit konkreten Beweismitteln belegt hat, obwohl er von den zuständigen Behörden wiederholt dazu aufgefordert worden ist. Zu seinen Gunsten müssen diesbezüglich jedoch die besonderen

Umstände des vorliegenden Einzelfalles berücksichtigt werden. So dürften sowohl die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum wegen akuter Herzprobleme wiederholt hospitalisiert werden musste, als auch die mit seinem schlechten Gesundheitszustand einhergehenden persönlichen und beruflichen Schwierigkeiten wesentlich zu der nach wie vor nicht restlos geklärten Budgetsituation beigetragen haben. Zudem ergeben sich aus den Akten trotz teilweise fehlender Belege konkrete Hinweise zur aktuellen wirtschaftlichen Situation, welche es erlauben, ein - zumindest für die Frage der Übernahme der Kosten des Spitalaufenthalts vom 8. Juni 2006 bis 26. August 2006 - hinreichend zuverlässiges Fürsorgebudget zu erstellen.

E. 4.3.2

In der Verfügung vom 9. Juli 2007 hat die Vorinstanz gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers ein Fürsorgebudget erstellt, gemäss welchem ein Einnahmenüberschuss von monatlich KES 32'454 resultiert. Dieses Budget entspricht sowohl den gesetzlichen Vorgaben (Art. 8 Abs. 1 ASFG) als auch der gängigen Praxis im Bereich der Auslandschweizerfürsorge. So hat das BJ mittels Kopfquotenberechnung namentlich dem Umstand korrekt Rechnung getragen, dass der Beschwerdeführer in einem 5-Personen-Haushalt lebt, seine Ehefrau und deren minderjährige Kinder jedoch nicht über die schweizerische Staatsangehörigkeit verfügen. Die Nicht-Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Amortisation von Schulden erweist sich sodann ebenso als gesetzeskonform (vgl. Art. 23 Abs. 3 ASFV) wie die Streichung des Budgetpostens "Security Guards". Selbst wenn die Anstellung von Sicherheitspersonal in Kenia relativ weit verbreitet sein mag, kann es grundsätzlich nicht Aufgabe der Auslandschweizerfürsorge sein, solche Kosten zu übernehmen. An dieser Einschätzung ist auch im Lichte der aktuellen Situation in Kenia festzuhalten. Sollte sich die Sicherheitslage auf Grund der politischen Unruhen derart verschlechtern, dass die persönliche Sicherheit des Beschwerdeführers als ernsthaft gefährdet betrachtet werden müsste, wäre in erster Linie zu prüfen, ob anstelle einer allfälligen Unterstützung vor Ort nicht eine Heimkehr des Beschwerdeführers in die Schweiz in dessen wohlverstandenen Interesse läge (vgl. Art. 11 Abs. 1 ASFG). Schliesslich wurden auch die geltend gemachten Mehrkosten im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung der Kinder zu Recht nicht ins Fürsorgebudget eingerechnet, da die Kinder nicht über die schweizerische Staatsangehörigkeit verfügen und damit nicht zum unterstützungsberechtigten Personenkreis gehören (vgl. Art. 1 f. ASFG). Schliesslich rügt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 5. September 2007 zwar die Höhe einzelner weiterer Ausgabeposten. Da er diese Posten jedoch im Rahmen des ihm von der Vorinstanz eingeräumten rechtlichen Gehörs vom 7. Juni 2007 nicht kritisiert hat und es auf Rekursebene zudem unterlässt, entsprechende Belege beizulegen, welche seine abweichenden Angaben bestätigen würden, darf vorliegend von der Richtigkeit der vom BJ eingesetzten Beträge ausgegangen werden. Auf der anderen Seite ist gestützt auf die Akten anzunehmen, dass der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt kaum noch über namhafte, liquidierbare Vermögenswerte verfügt, die er zur Bezahlung der ausstehenden Spitalbehandlungskosten verwenden könnte. Seit seiner notfallmässigen Hospitalisation im Juni 2006 musste er sich wiederholt in Spitalpflege begeben und war seither offenbar - wenn überhaupt - nur noch in sehr beschränktem Umfang arbeitsfähig. Den Akten ist zudem zu entnehmen, dass es zwischenzeitlich - wohl auch als Folge des krankheitsbedingten Erwerbsausfalls - zur Pfändung von Vermögenswerten des Beschwerdeführers gekommen ist und er seinen früheren Wohnsitz hat aufgeben müssen.

Vor diesem Hintergrund dürfte die AHV-Rente des Beschwerdeführers - neben sporadischen Hilfeleistungen von Verwandten und Bekannten in der Schweiz - aktuell seine einzige, anrechenbare Einnahmequelle darstellen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten gibt das von der Vorinstanz in der Verfügung vom 9. Juli 2007 erstellte Fürsorgebudget nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts die aktuelle wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers korrekt wieder. Kann die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers demnach im heutigen Zeitpunkt als genügend erstellt betrachtet werden, wäre es in casu unverhältnismässig, ihm eine nach ASFG allenfalls zustehende Unterstützungsleistung mit dem Hinweis auf seine mangelnde Mitwirkung im Verfahren zu verweigern.

E. 5

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Rahmen der Beschwerdeführer gestützt auf das Fürsorgebudget vom 9. Juli 2007 tatsächlich Unterstützungsleistungen nach dem ASFG beanspruchen kann.

E. 5.1

Wie bereits erwähnt wurde, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aktuell über einen monatlichen Budgetüberschuss von KES 32'454 (ca. CHF 600.-) verfügt. Mit diesem Überschuss sollte er ohne weiteres in der Lage sein, seine laufenden Kosten für Medikamente und Pflege/Haushalthilfe zu decken, selbst wenn diese Ausgaben künftig noch ansteigen sollten, was angesichts des in mehrfacher Hinsicht schlechten Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers (Diabetes, Bluthochdruck, rechtsseitige Lähmungserscheinungen nach Verkehrsunfall, ischämische Herzerkrankung) und seines schon fortgeschrittenen Alters zu befürchten ist.

E. 5.2

Der Überschuss reicht indessen nicht aus, um die offenen Rechnungen aus dem Aufenthalt im Hospital A. _____ in Kisumu vom Sommer 2006 über KES 1'314'422.- (ca. CHF 24'000.-) in absehbarer Zeit zu bezahlen (vgl. hinsichtlich des zu berücksichtigenden Zeitrahmens im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege: Urteil des Bundesgerichts 4P.22/2007 vom 18. April 2007, E. 3.2 mit Hinweisen). Eine Übernahme dieser Spitalrechnungen durch die Auslandschweizerfürsorge drängt sich im vorliegenden Fall umso mehr auf, als aktuell bereits eine weitere medizinische Untersuchung und eine allfällige Folgebehandlung (Bypass-Operation) des Beschwerdeführers in Südafrika ansteht, bezüglich welcher die Vorinstanz lediglich eine subsidiäre Kostengutsprache geleistet hat (vgl. Stellungnahme des BJ vom 17. September 2007, S. 2). In welchem Umfang der Beschwerdeführer in der Lage sein wird, die Kosten dieser neuen medizinischen Untersuchung bzw. Behandlung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, braucht vorliegend nicht geklärt zu werden, zumal die Vorinstanz darüber noch gar nicht entschieden hat. Für die hier interessierende Frage der Übernahme der noch offenen Spitalrechnungen genügt es festzustellen, dass der Beschwerdeführer auch für die neu anfallenden Kosten aller Voraussicht nach - zumindest teilweise - auf Unterstützung angewiesen sein wird.

E. 5.3

Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz die Kosten der Notfallbehandlung im Hospital A. _____ in Kisumu vom 8. Juni 2006 bis 26. August 2006 zu übernehmen. Die

Verfügung des BJ vom 30. August 2006 ist somit aufzuheben und die Beschwerde vom 20. September 2006 gutzuheissen.

E. 6.1

Soweit der Beschwerdeführer jedoch in der Beschwerde vom 5. September 2007 sinngemäss geltend macht, die Vorinstanz habe sich in der Verfügung vom 9. Juli 2007 zu Unrecht geweigert, ihm eine periodische Unterstützung nach dem ASFG auszurichten, erweist sich seine Beschwerde als unbegründet.

E. 6.2

Wie bereits weiter oben festgehalten wurde, hat die Vorinstanz gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers sowie den übrigen Akten in der Verfügung vom 9. Juli 2007 ein Fürsorgebudget erstellt, welches seine aktuelle wirtschaftliche Situation korrekt wiedergibt. Gestützt auf dieses Budget darf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer über einen monatlichen Überschuss von KES 32'454.- verfügt und somit ohne weiteres in der Lage sein sollte, seinen ordentlichen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Das Vorliegen einer Notlage im Sinne von Art. 1 und 5 ASFG ist diesbezüglich daher zu verneinen. Der Beschwerdeführer hat somit keinen Anspruch auf Ausrichtung einer regelmässigen Unterstützung nach dem ASFG.

E. 6.3

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang schliesslich auf die sinngemässe Rüge des Beschwerdeführers einzugehen, wonach sich die Vorinstanz bezüglich der in der Verfügung vom 9. Juli 2007 bewilligten Kostengutsprache zu Unrecht weigere, die Reise seiner Ehefrau nach Südafrika als Begleiterin ebenfalls zu finanzieren. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt diesbezüglich zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf hat, für die geplante ärztliche Untersuchung und allfällige Folgebehandlung in Südafrika die gewünschte Begleitung durch seine Ehefrau von Seiten der Auslandschweizerfürsorge finanzieren zu lassen. Zwar geht aus dem Arztzeugnis von Dr. Y. _____ vom 24. Juli 2007 hervor, dass der Beschwerdeführer auf Grund von unfallbedingten Lähmungserscheinungen in der rechten Körperhälfte zeitweise auf einen Rollstuhl angewiesen ist ("He uses wheel chair when necessary"). Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern er deswegen für die Reise im Flugzeug und den Transfer vom Flughafen ins Spital zwingend auf die entsprechende Begleitung angewiesen wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die notwendige Transportunterstützung und allenfalls notwendige Pflege auch auf andere - und bedeutend kostengünstigere - Weise gewährleistet werden kann.

E. 6.4

Nach dem Gesagten erweist sich die angefochtene Verfügung vom 9. Juli 2007 als rechtmässig (vgl. Art. 49 VwVG).

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die vorinstanzliche Verfügung vom 30. August 2006 aufzuheben und diejenige vom 9. Juli 2007 zu bestätigen ist. Die Beschwerde vom 20. September 2006 ist demnach gutzuheissen und diejenige vom 5. September 2007 abzuweisen.

E. 8.1

Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten ist vorliegend zu verzichten (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8.2

Da nicht davon auszugehen ist, dass dem Beschwerdeführer durch die Beschwerdeführung verhältnismässig hohe Kosten entstanden wären, ist schliesslich auch keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.